

Stadionordnung des SV Bad Herrenalb

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für das Sportgelände des SV Bad Herrenalb. Dieses umfasst den Rasensportplatz und das Vereinsgelände vor den Garagen und dem Sportheim.

§ 2 Widmung

1. Das Sportgelände des SV Bad Herrenalb dient vornehmlich dem Vereinssport und Veranstaltungen der gesellschaftlichen Zusammenkunft.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Sportgelände des SV Bad Herrenalb besteht nicht.
3. Im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportgeländes des SV Bad Herrenalb richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt und Videoüberwachung

1. Auf dem Gelände des umzäunten Rasensportplatzes dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können (Bspw. Teilnahme am Trainingsbetrieb oder Beaufsichtigung daran Teilnehmender Personen). Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb des umzäunten Rasensportplatzes auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (POB) vorzuweisen.
2. Das Sportgelände des SV Bad Herrenalb und das Umfeld können vor, während und nach der Veranstaltung teilweise oder komplett zum Zweck der Strafverfolgung foto- und videografiert werden.
3. Jeder Besucher einer Veranstaltung im umzäunten Rasensportplatz sowie auf dem vom Geltungsbereich dieser Stadionordnung erfassten Gelände willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des umzäunten Rasensportplatzes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln daraufhin untersuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Nachschau erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, auch wenn dieses nur vermutet wird, haben keinen Anspruch auf das Betreten der Anlage und dürfen zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Platzverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Auf dem Sportgelände des SV Bad Herrenalb hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder -mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, des Ordnungs- und Rettungsdienstes Folge zu leisten.
3. Alle Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten.

Stadionordnung des SV Bad Herrenalb

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches, beleidigendes, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial
 - b. Waffen jeder Art und Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - c. Defensivwaffen (z. B. Sturmhauben, Mundschutz, Handschuhe mit Protektoren)
 - d. selbst mitgebrachte und nicht auf dem Gelände erworbene Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, sofern ein Verkauf vom Veranstalter erfolgt
 - e. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - f. Holipowder- oder Konfetti – Kanonen jeglicher Art
 - g. mechanisch betriebene Lärminstrumente
 - h. Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört. Dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens, einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem rassistische, fremdenfeindliche, beleidigende, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar werden sollen
 - b. Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
 - c. Bereiche, die für Besucher nicht zugelassen sind (z.B. das Spielfeld oder die Garagen), zu betreten
 - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen
 - e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen
 - f. ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
 - g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
 - h. Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toiletten oder Verunreinigung der Anlage durch Wegwerfen von Sachen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgte auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Stadionbetreiber nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem SV Bad Herrenalb oder Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung oder sonstigen Ordnungswidrigkeit, wird Anzeige erstattet.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung der Sportanlage verwiesen und mit einem Platzverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und/ oder Drogeneinfluss stehen.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und -soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9 Bindungswirkung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für die Stadionanlage entsteht mit dem Zutritt zum Gelände.